

Vertrag mit HebammenZentrum Rhein-Sieg/Bonn e.V.

Zwischen dem HebammenZentrum Rhein-Sieg/Bonn e.V.

Gesetzlich vertreten durch die Vorsitzende _____
(im folgendem – HebammenZentrum Rhein-Sieg/Bonn genannt)

und der Hebamme _____
(im folgendem Hebamme genannt)

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§1 Hauptpflichten

Das HebammenZentrum Rhein-Sieg/Bonn verpflichtet sich, Personen oder Einrichtungen, die bei ihm Leistungen nachfragen, an die Hebamme nach Maßgabe des §2 dieses Vertrages zu vermitteln oder vermitteln zu lassen.

Die Hebamme verpflichtet sich, den in der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und dem HebammenZentrum Rhein-Sieg/Bonn die nach diesem Vertrag notwendigen Informationen termingerecht mitzuteilen.

Die Hebamme verpflichtet sich, ihre Leistungen nach der Hebammen-Berufsordnung des Landes NRW zu erbringen. Weiterhin verpflichtet sie sich, im Falle einer absehbaren eigenen Verhinderung für die vermittelten Frauen eine Vertretung zu besorgen.

Bei Verstößen gegen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten ist das HebammenZentrum Rhein-Sieg/Bonn berechtigt, die Hebamme für zwei Monate von der Vermittlung auszuschließen, und im Falle weiterer Verstöße den Vertrag fristlos zu kündigen.

§2 Vermittlungsregeln

Das HebammenZentrum Rhein-Sieg/Bonn lässt denjenigen Personen oder Einrichtungen, die bei ihr Hebammenleistungen nachfragen, eine Hebamme nach folgenden Kriterien und in dieser Reihenfolge vermitteln:

1. Übereinstimmung zwischen nachgefragten und angebotenen Leistungen
2. Entfernung zwischen Einsatzort und Sitz der Hebamme
3. Häufigkeit der Vermittlungen in den vorausgegangenen vier Monaten

Die Vermittlung ist für die Nachfragende kostenlos. Sie erfolgt im Namen des Hebammen-Zentrums Rhein-Sieg-Bonn.

§3 Meldungen

Die Hebamme benachrichtigt das Hebammen-Zentrum-Rhein-Sieg-Bonn unverzüglich, wenn sie absehen kann, dass ihre Kapazitäten für einen Monat des laufenden oder nachfolgenden Jahres erschöpft sind, und teilt ihren geplanten Jahresurlaub mit.

Sie verpflichtet sich, nach der Vermittlung einer Schwangeren oder Wöchnerin innerhalb von einem Tag nach der Benachrichtigung mit der Frau Verbindung aufzunehmen, um mit dieser das weitere Vorgehen und Termine abzusprechen.

Wenn die Vermittlung zustande kommt oder auch wenn nicht, muss eine Rückmeldung innerhalb von drei Tagen an das Hebammen-Zentrum erfolgen.

§4 Rechenschaft

Das HebammenZentrum Rhein-Sieg/Bonn erstellt zur jährlichen stattfindenden Mitgliederversammlung eine Statistik, die die vollständige Übersicht der vermittelten Leistungen erfasst.

§ 5 Lastschriftinzugsermächtigung

Die Hebamme ermächtigt das HebammenZentrum Rhein-Sieg/Bonn den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus im Lastschriftverfahren von ihrem Konto einzuziehen.

Konto: IBAN: _____

Bank: BIC: _____

§6 Haftung

Das Hebammen-Zentrum-Rhein-Sieg-Bonn haftet wegen eines Verstoßes gegen die Vermittlungsregeln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§7 Kündigung

Die Mitgliedschaft im Verein beträgt 12 Monate. Danach ist der Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündbar. Dies gilt auch für einen Übergang in eine passive Mitgliedschaft.

Ort, Datum

Hebamme

HebammenZentrum/Vorstand

Dieser Vertrag liegt in doppelter Ausfertigung vor. Ein Exemplar erhält das Hebammenzentrum. Ein Exemplar bleibt im Besitz des Mitglieds.